



Informationen zur Maskenpflicht an Grundschulen ab dem 22.03.2021

22.03.2021

Liebe Eltern,

wie in unserem Elternbrief vom 19.03.2021 bereits angekündigt, gilt seit heute, 22.03.2021, auch an Grundschulen des Landes Baden-Württemberg eine Maskenpflicht. Die Änderungen wurden zum 21.03.2021 in die Corona Verordnung aufgenommen. Die aktuelle CoronaVO Schule vom 21.03.2021 finden Sie auf der Homepage des Kultusministeriums (www.km-bw.de).

In der neuen Verordnung heißt es unter § 1 a) Absatz (3):

„In den Schulen in öffentlicher und freier Trägerschaft sowie den Betreuungsangeboten der verlässlichen Grundschule, flexiblen Nachmittagsbetreuung, sowie Horten an der Schule besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske oder eines Atemschutzes, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt.“

Bitte beachten Sie daher, dass die Maskenpflicht somit **auch während der Frühbetreuung, der Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztageschule, sowie der erweiterten Ganztagesbetreuung** gilt. Des Weiteren möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** besteht (siehe Verordnung) und eine Alltagsmaske aus Stoff nicht mehr ausreichend ist. Solche medizinischen Masken sind jedoch nicht nur FFP-2 oder KN95 Masken, sondern auch sogenannte „OP-Masken“.

Die Maskenpflicht gilt im und außerhalb des Unterrichts.

„Sie gilt jedoch nicht [...]

4. bei der Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken)

5. in den Pausenzeiten außerhalb der Gebäude, solange der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen den Personen eingehalten wird [...]“

Die Maske muss also **während der gesamten Unterrichtszeit** (auch während Lüftzeiten) getragen werden. Lediglich zum Trinken darf die Maske kurz abgenommen werden. Dies gilt ebenfalls für die **Vesperpause von 9:15 – 9:30 Uhr**. Hier darf die Maske zum Essen und Trinken abgenommen werden.

Da wir während der **Bewegungspause von 10:15 – 10:40 Uhr** die Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern zwischen den Personen nicht gewährleisten können, müssen die Schüler*innen **auch hier ihre Maske tragen**.

Sollten die Lehrer*innen und Betreuer*innen wahrnehmen, dass die Kinder eine „Maskenpause“ benötigen, so können sie das Schulgebäude jederzeit verlassen und die Kinder mit nötigem Abstand die Masken für eine kurze Verschnaufpause abnehmen lassen.

Es besteht auch **weiterhin keine Präsenzpflcht** für Schüler*innen. Dies bedeutet, dass Sie als Eltern nach wie vor darüber entscheiden, ob die Schulpflicht Ihres Kindes in der Präsenz oder im Fernlernen erfüllt wird. Sollten Sie sich für die Schulpflicht im Fernlernen entscheiden, so bitten wir Sie, uns umgehend darüber zu informieren. Die betreffenden Schüler*innen werden dann mit Fernlernangeboten versorgt und können ihre Aufgaben zu Hause erledigen. Bitte beachten Sie, dass wir diese Entscheidung **formlos und schriftlich** von Ihnen verlangen.

Sollte Ihr Kind aus medizinischen Gründen von der Maskenpflicht befreit sein, so bitten wir Sie uns dies über ein **ärztliches Attest** zu bescheinigen. Die betreffenden Schüler*innen werden dann an einen entsprechenden Platz, mit nötigem Abstand zu den anderen Kindern der Klasse, gesetzt.

Sollten Sie weitere Fragen haben, so stehen wir oder die jeweiligen Klassenlehrer*innen Ihnen gerne zur Verfügung!

Viele Grüße aus der Grundschule am Härle mit Außenstelle Löwen

Jenny Schmid

Patricia Bachstein